

An alle Mitglieder der Berufsgruppe der  
 Tankstellenunternehmen

Fachgruppe der Garagen-, Tankstellen- und  
 Servicestationsunternehmen  
 Wirtschaftskammer Niederösterreich  
 Landsbergerstraße 1 | 3100 St. Pölten  
 T 02742/851-19511, 19512 | F 02742/851-19519  
 E [verkehr.fachgruppen2@wknoe.at](mailto:verkehr.fachgruppen2@wknoe.at)  
 W <http://wko.at/noe/gts>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
 -

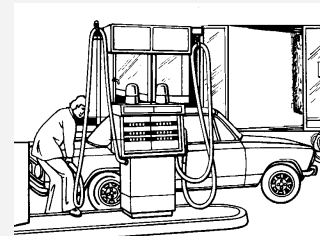
Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
 V/8/15/Mag. St/ks

Durchwahl  
 19511, 19512

Datum  
 04.12.2015

**TANKSTELLE GARAGE  
 SERVICESTATION**

**AKTUELL**



**INHALT**

1. Neuer Kollektivvertrag für die Garagen-, Tankstellen- und  
 Servicestationsunternehmen (KV GTS) ..... 2

# **1. Neuer Kollektivvertrag für die Garagen-, Tankstellen- und Servicestationsunternehmungen (KV GTS)**

---

Der Fachverband der Garagen-, Tankstellen- und Servicestationsunternehmungen sowie die Gewerkschaften gpa-djp und vida haben einen neuen KV für alle Dienstnehmer der österreichischen Garagen-, Tankstellen- und Servicestationsunternehmungen unterschrieben. Dieser tritt am 01.01.2016 in Kraft.

## **A) Eckpunkte**

### **Gilt auch für Angestellte**

Wesentlichste Neuerung ist, dass der KV neben Arbeitern nun auch für Angestellte gilt. Dies ist für Mischbetriebe (Tankstellen, die auch eine Handels- oder Gastrogewerbeberechtigung besitzen) besonders wichtig, da nun bei maßgeblicher wirtschaftlicher Bedeutung der Tankstellengewerbeberechtigung auch ohne fachlicher und organisatorischer Trennung der Tätigkeitsbereiche, auch für alle Angestellten der KV GTS zur Anwendung kommt. Die in solchen Fällen bisher verpflichtende Anwendung teurerer und nicht branchengeeigneter Kollektivverträge (idR des Handelskollektivvertrags) ist damit Geschichte.

### **Abgrenzung Arbeiter - Angestellte: 6 definierte Verwendungsgruppen**

Verschärft wurde diese Situation bisher durch die im Lichte höchstgerichtlicher Rechtsprechung sehr diffizile und umstrittene Abgrenzung zwischen Arbeitern und Angestellten. Hier bringt der KV erhöhte Rechtssicherheit. Es wurden nunmehr 6 Verwendungsgruppen (2 VG für Arbeiter, 4 VG für Angestellte) unter Beachtung der Vorgaben des Angestelltengesetzes detailliert durch Tätigkeitsbeschreibungen definiert. Zukünftig sollte daher das Risiko einer nachträglichen Umstufung eines Mitarbeiters vom Arbeiter zum Angestellten durch die GKK minimiert sein - ein unter dem Gesichtspunkt drohender Strafen nach dem Lohn- und Sozialdumpinggesetz ganz zentraler Punkt.

### **Vertretbare Gegenleistungen**

Dieses Plus an Rechtssicherheit ist aus unserer Sicht mit vertretbaren Gegenleistungen verbunden.

Die Grundlöhne/Grundgehälter wurden durch das neue, moderne Entlohnungsschema zwar spürbar erhöht, liegen jedoch noch immer deutlich unter dem Handelskollektivvertrag. Zudem wurde eine günstigere Sonderregelung für vor dem 1.1.2016 eingetretene Arbeiter vereinbart und ist durch einen Abschluss auf 3 Jahre eine verlässliche Kalkulierbarkeit gegeben.

Durch die Unterscheidung in Tankstellen der Kategorie 1 und 2 (unter/über 80m<sup>2</sup> Verkaufsfläche) konnte für den Großteil der Betriebe ein KV ohne Lage- und erhöhte Überstundenzuschläge (wie im HandelsKV enthalten) abgeschlossen werden. Dies ist ein großer Erfolg, der zu Verhandlungsbeginn höchst ungewiss war.

## **B) Die Änderungen im Detail**

### **1. Arbeitszeitrecht**

Hier konnten einige Verbesserungen erzielt werden.

## Lage der Normalarbeitszeit (NAZ):

Diese darf nur mehr auf bis zu 5 Arbeitstage verteilt werden - bisher 4 bis 6 Arbeitstage

## Pausen:

Ab sechs Stunden täglicher Arbeitszeit ist nur mehr eine Pause von **30 Minuten** erforderlich (wie gesetzlich verankert). Im alten KV betrug die Pause noch eine ganze Stunde. In dieser Zeit kann der Betrieb verlassen werden, wobei diese Pausen nicht bezahlt werden. Wird vom Arbeitgeber verlangt, dass diese Pausen im Betrieb zu verbringen sind, so sind sie zu vergüten. Die Anwesenheit im Betrieb kann jedoch nicht vereinbart werden und liegt streng genommen dann auch - wie bisher - keine Pause entsprechend den gesetzlichen Vorgaben vor.

## Individueller Durchrechnungszeitraum der Normalarbeitszeit:

Nun besteht die Möglichkeit neben einem Durchrechnungszeitraum von einem Kalenderquartal auch einen anderen 13-Wochen-Zeitraum für alle Arbeitnehmer eines Standorts schriftlich zu vereinbaren. Das Durchrechnungsmodell der NAZ ist jedoch bei Garagen nicht mehr zulässig - hier gibt es aber ein Sonderarbeitszeitmodell.

## Schichtarbeitszeitmodell bei Tankstellen:

Schichtarbeit ist künftig **nur für Tankstellen** mit einer 24-stündigen Öffnungs- und Besetzzeit anwendbar. Außerdem muss sie **für den Dienstnehmer günstiger** sein (zB weniger Arbeitstage). Schichtarbeit ist nicht mehr für Garagen anwendbar - hier gibt es aber ein Sonderarbeitszeitmodell.

Anhang 3 zu den Musterschichtplänen ist noch in Abstimmung mit der Gewerkschaft und dem ZAI, sodass diese Unterlage nachgereicht wird (voraussichtlich Anfang Dezember 2015).

Bei **Teilzeitbeschäftigten** in Schichtarbeit ist die Verlängerung der Normalarbeitszeit auf bis zu 12 h nur mehr zulässig, wenn die vereinbarte wöchentliche Normalarbeitszeit auf höchstens **drei Tage** aufgeteilt wird. (Musterschichtpläne in Anhang 2). Nach zwei zusammenhängenden Arbeitstagen von jeweils 12 Stunden muss mind. ein ganzer arbeitsfreier Tag gewährt werden; nach drei Arbeitstagen muss mehr als ein ganzer Tag gewährt werden.

## Sonderregelung für Garagen

Für die Berufsgruppe der Garagen konnten hinsichtlich der Arbeitszeiten zwei Sonderregelungen erreicht werden:

- **Die 6-Tage-Woche**  
Die Normalarbeitszeit kann für bestimmte Garagen auf 6 Tage in der Woche verteilt werden. Es handelt sich hierbei um Garagen, die in Einkaufszentren oder in unmittelbarer Nähe von ständigen Märkten liegen. Die Mitarbeiter müssen hierbei jedoch für bestimmte Zwecke, wie Instandhaltung, Kontrolle oder Reinigung, herangezogen werden.
- **Verlängerung der NAZ bei Arbeitsbereitschaft** für Garagen, die sich
  - direkt oder in unmittelbarer Nähe von Veranstaltungsorten, an denen Messen oder Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung stattfinden, oder
  - direkt am Gelände von Bahnhöfen oder Flughäfen befinden,kann die Normalarbeitszeit auf 60 Stunden/Woche bzw. 12 Stunden/Tag ausgedehnt werden, sofern regelmäßig und in erheblichem Ausmaß Zeiten der Arbeitsbereitschaft anfällt. Wie bisher sind über 40h hinausgehende Wochenarbeitszeiten mit einem Zuschlag von 50% zu vergüten.

## Teilzeit

Auch hier kann die Arbeitszeit auf bis zu 5 Tage verteilt werden (bisher 4 bis 6). Die tägliche NAZ kann weiterhin bis auf 9 h ausgedehnt werden. In der Regel sollte die Tagesarbeitszeit 3 Stunden nicht unterschreiten.

### **Kein generelles Modell der Verlängerung der NAZ bei Arbeitsbereitschaft mehr**

Das bisherige, rechtlich problematische generelle Modell der Verlängerung der NAZ bei Arbeitsbereitschaft für Garagen, Tankstellen und Servicestationen ist ab 1.1.2016 nicht mehr zulässig.

## Überstunden

Bei erhöhtem Arbeitsbedarf sind zusätzlich 14 Überstunden in der Woche erlaubt. Darüber hinaus sind 60 Überstunden im Kalenderjahr möglich, jedoch dürfen nicht mehr als 20 Überstunden in einer Woche geleistet werden. Für Kategorie 2 Tankstellen gibt es erhöhte Überstundenzuschläge.

## Feiertage

Für Arbeitnehmer der israelitischen Kultusgemeinde ist neu auch der Versöhnungstag arbeitsfrei.

## Wochenendruhe

- von jeweils 9 arbeitsfreien Wochenruhen bei einer 4-Tagewoche (neu)
- von jeweils 6 arbeitsfreien Wochenruhen bei einer 5-Tagewoche (wie bisher)
- von jeweils 3 arbeitsfreien Wochenruhen bei einer 6-Tagewoche (wie bisher)  
muss mindestens 1 eine Wochenendruhe (Sonntag) sein

## **2. Beendigung des Dienstverhältnisses**

Für Arbeiter und Angestellte gelten unterschiedliche Regelungen hinsichtlich einer Kündigung. Für Angestellte gilt das Angestelltengesetz. Wichtig für den Arbeitgeber ist hier im Dienstvertrag die Kündigungsmöglichkeit zum letzten und 15. eines Monats zu vereinbaren, da der Arbeitgeber den Angestellten sonst nur mit Ablauf eines Kalenderquartals (unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist) kündigen kann. Für Arbeiter wurde hinsichtlich der derzeit geltenden Kündigungsbestimmungen nichts geändert:

Neuregelung der Postensuchtage in der Kündigungsfrist - 1/5 der wöchentlichen Arbeitszeit statt 8 h mit Entgeltfortzahlung

## **3. Lohn- und Gehaltsordnung**

Neu ist hier, dass es **sechs Verwendungsgruppen** gibt, zwei davon für Arbeiter und vier für Angestellte. Übt bei **Mischtätigkeit** ein AN eine höhere Tätigkeit in **erheblichem** Ausmaß (>30%) aus, so ist dieser in die **höhere** Verwendungsgruppe einzustufen. Dies wird nach der Judikatur aber auch für kürzere, jedoch besonders bedeutsame Angestelltentätigkeiten gelten. Arbeitnehmer der Arbeitnehmer höherer Verwendungsgruppen in Fällen von Abwesenheiten von mindestens drei zusammenhängenden Tagen fallweise (z.B.: Urlaub, Krankheit) vertreten, erhalten für den Zeitraum der Vertretung den Differenzbetrag, der sich aus der Regeleinstufung in Verhältnis zur höherwertigen Einstufung ergibt.

Das detailliert beschriebene Verwendungsgruppenschema enthält § 16 des KV:

#### § 16 Verwendungsgruppenschema

1. Verwendungsgruppe 1: Arbeiterinnen/Arbeiter mit einfachen Tätigkeiten, z.B.:

a. Arbeiterinnen/Arbeiter, welche mit der Reinigung der Betriebsanlage, dem Leuchtmitteltausch, sowie der Reinigung und Aufbereitung von Fahrzeugen und/oder Kontrolle von Fluchtwegen auf Brandlasten betraut sind; ferner

b. Arbeiterinnen/Arbeiter, die mit der Betreuung von maschinellen Einrichtungen und deren Wartung betraut sind, Reifenwechsel, Ölwechsel und andere Servicearbeiten, die innerhalb der Gewerbeordnung möglich sind, durchführen; ferner

c. Tankwartin/Tankwart; ferner

d. Arbeiterinnen/Arbeiter, die Lagerarbeiten und Warenbeschickung im Verkaufsraum; einfache Zubereitungsarbeiten im gastronomischen Bereich ohne Kundenkontakt; sowie einfache Tätigkeiten, die ähnliche Aufgaben umfassen, durchführen.

2. Verwendungsgruppe 2: Arbeiterinnen/Arbeiter mit gehobener, nichtkaufmännischer Tätigkeit, sowie Arbeiterinnen/Arbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung, sofern diese für die Tätigkeit maßgebend ist, z.B.:

a. Arbeiterinnen/Arbeiter, die mit der Übernahme und Kontrolle von Waren und deren korrekte Lagerung betraut sind; ferner

b. Arbeiterinnen/Arbeiter mit Kassentätigkeit einschließlich der Durchführung der damit verbundenen unbedingt notwendigen Vor- und Abschlussarbeiten (einschließlich Soll / Ist Vergleich) ohne vollständige Abrechnung, sowie Arbeiterinnen/Arbeiter mit Entgegennahme von Kundinnen-/Kundenbestellungen, Ausfolgung der Waren und damit in Zusammenhang stehenden Auskunftstätigkeiten ohne weitere verkaufsfördernde Produkt- oder Anwendungsberatung (Ladnerin/Ladner). Als Auskunftstätigkeiten gelten auch die zur Verfügungsstellung von Informationen über Treibstoffe, Schmiermittel und KFZ - Bedarf sowie die sachgemäße Bedienung der Betriebsanlagen (Autowäsche) und damit verbundene (Promotions-) Angebote, sowie Informationen über Heißgetränke, Backshopwaren und Sandwiches; ferner

c. Arbeiterinnen/Arbeiter, die durch Vorgesetzte mit der Inbetriebnahme und dem Abschließen des Betriebes und den damit verbundenen Kontrollarbeiten beauftragt sind; ferner

d. Arbeiterinnen/Arbeiter in Garagenunternehmungen, welche zusätzlich zu Reinigung, Leuchtmitteltausch, Kontrolle von Fluchtwegen auf Brandlasten auch Kassentätigkeit gemäß lit. b. durchführen, bzw. Geldentnahmen und Wechselgeldbefüllung von Kassenautomaten vornehmen und/oder für die sichere Verwahrung der Geldbeträge Sorge tragen; ferner

e. Arbeiterinnen/Arbeiter, die für Tätigkeiten im gastronomischen Bereich an einer Tankstelle herangezogen werden, soweit nicht der Kollektivvertrag für Hotel- und Gastgewerbe kraft Gesetz zur Anwendung kommt; ferner

f. Arbeiterinnen/Arbeiter, die an Kassen mit Bankomatfunktion automatisch vorgezählte Geldbeträge ohne weitere Prüfung aushändigen. Desgleichen vollautomatisches Aufladen von Wertkarten (z.B.: E-Loading, GO-Box).

3. Verwendungsgruppe 3: Angestellte mit vorwiegender kaufmännischer oder höherer nicht kaufmännischer Tätigkeit, z.B.:

a. Im administrativ/kaufmännischen Bereich: Angestellte, die mit Bestellwesen und Mengen, Disposition, Warenkontrolle und Reklamationen, Abrechnungskontrolle, Terminkoordination und Verrechnung, Vorbereitungsarbeiten für Lohnverrechnung und für Steuerberatung betraut sind; ferner

b. Im Verkauf: Angestellte, die Verkaufstätigkeiten, insbesondere Beratung und/oder Betreuung von Kundinnen/Kunden, sowie verkaufsfördernde Beratungsgespräche durchführen bzw. dafür aufgenommen wurden; ferner

c. Angestellte die mit der Kassenführung betraut sind, einschließlich der damit verbundenen unbedingt notwendigen Vor- und Abschlussarbeiten einschließlich vollständiger Abrechnung durchführen (über Soll / Ist Vergleich hinausgehende Tätigkeiten); ferner

d. Angestellte, die mit den Tätigkeiten im Rahmen des Postpartnergeschäfts betraut sind.

4. Verwendungsgruppe 4: Angestellte mit vorwiegend gehobener kaufmännischer Tätigkeit bzw. Führungsaufgaben sowie Angestellte mit abgeschlossener kaufmännischer Berufsausbildung, die Tätigkeiten der VG 3 ausüben, sofern die Ausbildung für die berufliche Tätigkeit maßgeblich ist, z.B.:

a. Lohnverrechnerinnen/Lohnverrechner, Buchhalterinnen/Buchhalter mit Kontenführung; ferner

b. Angestellte, die zusätzlich zum Warenverkauf auch den Wareneinkauf durchführen; ferner

c. Angestellte, die zusätzlich zum Warenverkauf auch die administrativen Arbeiten erledigen; ferner

d. Angestellte, die neben den administrativen Arbeiten zusätzlich mit der Führung der Kasse oder Verkaufstätigkeiten betraut sind; ferner

e. Angestellte, die mit der Vertretung von Führungskräften insbesondere von Stationsleiterinnen/-leitern in Teilbereichen betraut sind.

5. Verwendungsgruppe 5: Angestellte mit Leitungsaufgaben

a. Führungskräfte insbesondere Stationsleiterinnen/-leiter, die alle folgenden Tätigkeiten ausführen: Zahlungsverkehr in barer und unbarer Form, Abrechnung der Tageslosung, Mitarbeiterinnen-/Mitarbeiterauswahl, Einstellung, Dienstplanerstellung, Preiskalkulation, EDV Systemkontrolle, Artikelverwaltung.

b. Betriebsleiterinnen/Betriebsleiter für Garagen mit mehreren Standorten.

6. Verwendungsgruppe 6: Angestellte mit stationsübergreifenden Führungsaufgaben, z.B.:

a. Regionsleiterinnen/Regionsleiter: Führungskräfte der VG 5 lit. a., die ihre Tätigkeit für mehr als einen Standort/Betrieb durchführen;

b. Regionsleiterinnen/Regionsleiter: Führungskräfte der VG 5 lit. b., denen mehr als eine/ein Betriebsleiterin/Betriebsleiter unterstellt ist.

Weiters gibt es vier **Verwendungsgruppenstufen**, in die ein Mitarbeiter nach zurückgelegten Dienstjahren eingestuft wird. Für die Einstufung in die richtige Verwendungsgruppenstufe werden neu auch **Vordienstzeiten** in anderen Unternehmen berücksichtigt - jedoch nicht für Dienstverhältnisse, die bereits vor dem 1.1.2016 begonnen haben. Es werden Zeiten praktischer Tätigkeitsausübung berücksichtigt, die in **brancheneigenen** oder **branchenähnlichen** Betrieben, welche diesem KV unterliegen, erbracht wurden. Voraussetzung ist allerdings, dass sie

- zumindest im Ausmaß von 12 Monate erbracht wurden und
- die Unterbrechung zwischen den einzelnen Dienstverhältnissen nicht mehr als drei Jahre beträgt, wobei Zeiten der ausschließlichen Kindererziehung gelten nicht als Unterbrechung gelten.

Der Begriff „brancheneigen“ bedeutet, dass für Tankstellen Vordienstzeiten im Tankstellengewerbe, für Garagen Vordienstzeiten bei anderen Garagen und bei Servicebetrieben Vordienstzeiten bei anderen Servicebetrieben angerechnet werden.

Mit dem Begriff „branchenähnlich“ ist gemeint, dass es sich um die Mischung aus Teilbereichen des abschließenden Fachverbandes handelt, z.B. bei einer Tankstelle Vordienstzeiten in einer Garage oder Servicestation.

Sind die genannten Voraussetzungen für Vordienstzeiten gegeben, kommt es zu folgenden Anrechnungen:

- Für einschlägige Tätigkeiten in brancheneigenen Betrieben werden max. 4 Jahre und
- für einschlägige Tätigkeiten in branchenähnlichen Betrieben werden max. 3 Jahre angerechnet.
- In Summe werden jedoch **maximal 5 Jahre** angerechnet!

Für abgeschlossene Lehrberufe, sofern sie für die in Aussicht genommene Tätigkeit relevant sind, wird ein Jahr angerechnet.

Vordienstzeitennachweis:

- Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer spätestens am ersten Arbeitstag nachweislich aufzufordern ihm zur Anrechnung der Vordienstzeiten relevante Unterlagen (Sozialversicherungsauszug) vorzulegen.
- Innerhalb einer Frist von 25 Kalendertagen ab der Aufforderung durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber hat die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer dieser Aufforderung nachzukommen.
- Erfolgt die Vorlage der geforderten Unterlagen nicht fristgerecht und zu einem späteren Zeitpunkt, so entsteht der allfällige Anspruch auf ein höheres Entgelt ab jenem Monat, welcher dem Vorlagezeitpunkt folgt.

Bei Umreihung in eine höhere Verwendungsgruppe ist dergestalt vorzugehen, dass der Arbeitnehmer zumindest in derselben Verwendungsgruppenstufe (Dienstjahre) der höheren VG einzustufen ist.

Es konnte zur besseren Personalkalkulation eine Lohn- und Gehaltsordnung für 2016 bis 2018 ausverhandelt werden. Nachstehend sind die Tabellen für 2016 abgedruckt (die Jahre 2017 und 2018 entnehmen Sie bitte dem KV-Text):

Für Arbeitnehmer mit Eintritt **ab dem 1.1.2016**

	Arbeiter		Angestellte			
	VG 1	VG 2	VG 3	VG 4	VG 5	VG 6
1.1.2016						
bis zum vollendeten 3. Dienstjahr	1.400,00	1.440,00	1.480,00	1.520,00	1.650,00	1.800,00
bis zum vollendeten 6. Dienstjahr	1.440,00	1.497,00	1.547,00	1.597,00	1.733,00	1.890,00
bis zum vollendeten 9. Dienstjahr	1.480,00	1.554,00	1.614,00	1.674,00	1.816,00	1.980,00
ab dem 10. Dienstjahr	1.520,00	1.611,00	1.681,00	1.751,00	1.899,00	2.070,00
Vorrückungssprünge in Euro	40,00	57,00	67,00	77,00	83,00	90,00

Für Arbeiter mit Eintritt vor dem 1.1.2016, gelten nachstehende geringere Löhne

1.1.2016	Arbeiter	
	VG 1	VG 2
bis zum vollendeten 3. Dienstjahr	1.400,00	1.440,00
bis zum vollendeten 6. Dienstjahr	1.440,00	1.480,00
bis zum vollendeten 9. Dienstjahr	1.480,00	1.500,00
ab dem 10. Dienstjahr	1.510,00	1.532,00

Die Schema stellen die monatlichen Bruttolöhne/-gehälter dar, basierend auf einer Normalarbeitszeit im Ausmaß von 40 Stunden pro Woche. Der Teiler zur Berechnung der Normalstunde bzw. des Überstunden - Grundlohnes/-gehalts beträgt 1/173 (wöchentliche Normalarbeitszeit mal 4,33).

#### 4. Tankstellenkategorie

Künftig muss zwischen zwei Kategorien von Tankstellen unterschieden werden. Für jene Tankstellen, welche die für den Warenverkauf gewidmete Fläche von 80 m<sup>2</sup> nach dem Berechnungsschema des neuen KV überschreiten, gelten gesonderte (Zeit-) Zuschlagsregelungen (=Tankstellenkategorie 2). Die Lohn- und Gehaltstabellen sind aber bei beiden Kategorien gleich. Für die Einstufung der Tankstelle in die richtige Kategorie, ist dem KV ein detailliertes Schema (Anhang 1) angehängt.

##### **Anhang 1: Regelungen zur Feststellung der Tankstellenkategorie**

1. Als Verkehrsfläche im Sinne dieses Kollektivvertrages gelten jene bebauten und frei zugänglichen Anteile der Grundfläche einer Tankstellenanlage, die dem allgemeinen Zugang, dem Verkehr oder dem Verlassen für Kunden und gewidmet sind.

2. Der, dem Warenverkauf (insbesondere nach den Bestimmungen des §157, Abs. 2, vorletzter Satz, GewO) gewidmeten Verkehrsfläche (80 m<sup>2</sup> ist Verkaufsfläche) sind im Sinne des gegenständlichen Kollektivvertrages insbesondere folgende Betriebseinrichtungen bzw. Verkehrsflächen zuzurechnen:

a. Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel zur Präsentation und dem Feilbieten im Rahmen des Kleinverkaufes von Waren (z. B Selbstbedienungsregale, Tiefkühltruhen, Wand(-kühl)-vitrinen, Präsentationskörbe, sonstige Vorrichtungen) die zur freien Entnahme bestimmt sind.

b. Betriebseinrichtungen zur Beratung und Bedienung von Kunden und zur Durchführung des Warenverkaufes im Rahmen des Handelsgewerbes.

c. Den frei stehenden Betriebsreinrichtungen ist jeweils eine umlaufende, freie Verkehrsfläche von 50 cm hinzuzurechnen, bei Betriebseinrichtungen die in Verbindung mit einer Gebäudewand aufgestellt werden, sind die 50 cm jeder Kantenlänge hinzuzurechnen, die von der Wand absteht; bei bündig eingebauten Betriebseinrichtungen sind 50 cm auf jener Seite zuzurechnen, welche für die Kunden zugänglich ist.

d. dem Verkaufsbetrieb dienende Flächen zum direkten Betreten und Verlassen des Verkaufsbereiches, sowie Präsentationsflächen, jedenfalls aber jeweils 5 m<sup>2</sup> für das Betreten und das Verlassen. Sollten die beiden Flächen so nah beieinander liegen, dass innerhalb der 5 m<sup>2</sup> eine Überschneidung erfolgt, so ist diese nur einmal zu bewerten.

3. Nicht zur Verkaufsfläche zählen:

a. Betriebseinrichtungen, die ausschließlich zur Verrechnung der Waren und/oder der Entgegennahme barer oder unbarer Zahlungen dienen (Kassenzone) im Ausmaß von 3 m<sup>2</sup> pro Einrichtung, ausschließlich



vorgelagerter Vorrichtungen zum Kleinverkauf von Waren.

b. Gastronomische Betriebseinrichtungen und Zubereitungsplätze, welche ausschließlich zur Herstellung und Verabreichung von Speisen und Getränke dienen, ebenso wie abgetrennte Verabreichungsplätze.

c. Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel, welche zur ordnungsgemäßen Ausübung des Gastgewerbes notwendig sind.

d. Automatische Betriebseinrichtungen zur Ausschank von Heißgetränken in Bedienung und Selbstbedienung.

e. Betriebseinrichtungen für den Tabakvertrieb gem. Erlass des BM Finanz GZ. 9000/7-III/11/98 v. 27.7.1998, sofern damit kein darüber hinausgehender Warenverkauf verbunden ist, sowie Tabakpapier und Filter.

f. Betriebseinrichtungen, die der Annahme und/oder Durchführung von Wetten und/oder dem Glücksspiel dienen.

g. Betriebseinrichtungen, die zur Aufgabe und Übernahme von Paketen und/oder Briefen dienen.

h. Betriebseinrichtungen zur Geldausgabe bzw. Einzahlung, sowie zur Kontoinformation, einschließlich Vorrichtungen zur Ausgabe schriftlicher Kundeninformationen (z.B. SB-Foyer).

i. Betriebseinrichtungen von Mautstraßenbetreibern zur Einhebung der Mautgebühren

4. Die Zuschlagspflicht für Tankstellen der Kategorie II (§ 7) ist nicht anzuwenden, wenn die Verkaufsfläche während der angeführten Zeiten auf höchstens 80 m<sup>2</sup> gemäß diesem Anhang verringert wird. Dabei ist durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen oder Vorrichtungen sicherzustellen, dass ein Zugriff auf jene Waren, welche in der 80 m<sup>2</sup> übersteigenden Verkaufsfläche feilgeboten werden, nicht möglich ist.

5. Zur Überprüfung der in diesem Anhang geltenden Bestimmungen sind die Kollektivvertragsparteien ermächtigt, nach Voranmeldung, Überprüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen. In Streitfällen kann die Schlichtungsstelle (Anhang 2) einen unabhängigen Sachverständigen mit der Überprüfung betrauen. Die Frage der Kostenaufteilung ist im Zuge der Schlichtung ebenso im Vorhinein zu vereinbaren.

## Nachtzulage

Alle Arbeitnehmer, außer jene an Tankstellen der Kategorie 2, erhalten für Arbeitsleistungen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr eine Nachtzulage in der Höhe von 0,1 Prozent des Bruttolohnsatzes der Verwendungsgruppe 1, erstes bis drittes Berufsjahr, pro Stunde. Das bedeutet für **2016** wie bis jetzt schon **€ 1,40 pro Stunde**.

## Vergütungsregelung für Tankstellen der Kategorie 2

Für Tankstellen der Kategorie 2 sieht der KV **spezielle Zuschläge (Lage- und Überstundenzuschläge)** vor. Die Zuschlagspflicht ist aber nicht anzuwenden, wenn die Verkaufsfläche während der angeführten Zeiten auf höchstens 80m<sup>2</sup> verringert wird; Dabei ist durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen oder Vorrichtungen sicherzustellen, dass ein Zugriff auf jene Waren, welche in der 80 m<sup>2</sup> übersteigenden Verkaufsfläche feilgeboten werden, nicht möglich ist.

### Lagezuschläge für Arbeitsleistungen an Werktagen von Montag bis Freitag:

- Für Arbeitsleistungen während der Normalarbeitszeit gebührt
  - in der Zeit von 19:00 bis 20:00 Uhr ein Zuschlag von 70%
  - in der Zeit von 20:00 bis 05:00 Uhr ein Zuschlag von 100%

- Für Überstundenarbeit gebührt
  - in der Zeit von 19:00 bis 20:00 Uhr auf die Grundstunde ein Zuschlag von 50%
  - in der Zeit von 20:00 bis 06:00 Uhr auf die Grundstunde ein Zuschlag von 100%

#### Lagezuschläge für Arbeitsleistungen am Samstag, wenn es sich um einen Werktag handelt:

- Für Arbeitsleistungen während der Normalarbeitszeit gebührt
  - in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr ein Zuschlag von 50%
  - in der Zeit von 20:00 bis 05:00 Uhr ein Zuschlag von 100%
- Bei Überstundenarbeit gebührt
  - in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr auf die Grundstunde ein Zuschlag von 50%
  - in der Zeit von 20:00 bis 05:00 Uhr auf die Grundstunde ein Zuschlag von 100%

#### Lagezuschläge für Arbeitsleistungen an Sonn- und Feiertagen:

- Arbeitsleistungen an Sonn- und Feiertagen sind Überstundenarbeit
  - im Zeitraum von 05:00 Uhr bis 05:00 Uhr des Folgetages - gebührt zur Grundstunde ein Zuschlag von 100%
  - Anspruch gilt zusätzlich zu einem allfälligen Anspruch auf Ersatzruhe

Für diese Zuschläge kann die Abgeltung in Form von Zeitausgleich schriftlich vereinbart werden. In diesem Fall sind die entsprechenden Zeitgutschriften auf einem gesonderten Zeitguthaben festzuhalten. Der Verbrauch der Zeitguthaben hat in mindestens halben Tagen zu erfolgen und ist zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, kann der Arbeitnehmer Ausmaß und Lage des Zeitausgleiches selbst bestimmen.

Für die Lagezuschläge gebühren folgende Zeitgutschriften:

- 50 % entspricht 30 min. Zeitgutschrift
- 70 % entspricht 42 min. Zeitgutschrift
- 100 % entspricht 60 min. Zeitgutschrift

## **5. Sonstige Neuerungen**

### **Dienstverhinderungen**

Geringfügige Anpassungen der freien Tage mit Entgeltfortzahlung

### **Karenzen**

Karenzeiten nach dem MSchG/VKG, sowie neu auch **Pflegekarenzen** werden im Ausmaß von zusammen maximal 24 Monaten auf alle Anwartschaftszeiten bzw. neu auch auf **alle Ansprüche** aus dem Dienstverhältnis **angerechnet**. Dies gilt wie bisher nur für Karenzen ab dem 1.1.2012, bzw. für Pflegekarenzen ab 1.1.2016. Die Anrechnung von Bildungs- und Hospizkarenzen wurde verhindert.

### **Arbeits- und Schutzkleidung**

Neu: In Betrieben, in welchen der Arbeitgeber von Arbeitnehmern eine besondere Arbeitskleidung hinsichtlich Fassung oder Farbe verlangt, ist diese auf Kosten des Arbeitgebers anzuschaffen und in ausreichender Stückzahl zur Verfügung zu stellen. Diese Arbeitskleidung verbleibt im Eigentum des Arbeitgebers, ist vom Arbeitnehmer stets in Ordnung zu halten, pfleglich zu behandeln und bei Ausscheiden aus dem Betrieb zurückzustellen.

Die Reinigung obliegt dem Arbeitnehmer. Hierfür kann eine Abgeltung vereinbart werden. Übernimmt der Arbeitgeber die Reinigung der Arbeitskleidungsstücke, so kann er dem Arbeitnehmer hierfür keinen Spesenbeitrag verrechnen.

## 6. Weitere Vorgehensweise

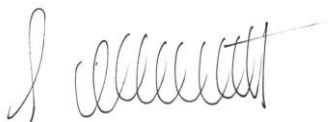
Bitte lesen Sie auch den KV im Original, da das Rundschreiben nur eine verkürzte Zusammenfassung darstellt.

In den Anlagen finden Sie einen Handlungsleitfaden und Formulare, die Sie bei der Umstellung auf den neuen KV unterstützen sollen.

Für alle Fragen zum neuen KV steht die Fachgruppe gerne zu Verfügung. Eine Sammlung immer wieder auftauchender Praxisfragen ist in Ausarbeitung und wird noch nachgereicht.

- Beilage 1a: Präsentation Infoveranstaltung KV-Neu
- Beilage 1b: KV-Neu To-do-Liste
- Beilage 1c: Umstiegsinformation zum KV-Neu
- Beilage 1d: Tätigkeitsbeschreibung
- Beilage 1e: Personal-Neuanmeldung
- Beilage 1f: KV-Neueinstufung - Planung
- Beilage 1g: Arbeitszeitaufzeichnungen

Freundliche Grüße



Ing. Helmut Marchhart  
Fachgruppenobmann



Mag. Michael Steinparzer  
Fachgruppengeschäftsführer

### Impressum und Offenlegung

Herausgeber + Medieninhaber: Wirtschaftskammer Niederösterreich, Fachgruppe der Garagen-, Tankstellen- und Servicestationsunternehmungen, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten

Tätigkeitsbereich: Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung.

Blattlinie: Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches,

**Mitgliederinformation der Fachgruppe der Garagen-, Tankstellen- und Servicestationsunternehmungen**  
Offenlegung gemäß § 25 Abs 1 Satz 2 MedienG: [http://portal.wko.at/wk/offenlegung\\_dst.wk?dstid=1259](http://portal.wko.at/wk/offenlegung_dst.wk?dstid=1259)